

Kommunalwahl am 14. September 2025

Wahl des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wahl des Landrats/ der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wahl des Stadtrats der Stadt Bergisch Gladbach

Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach

Wahl des Integrationsgremiums

Wahlrecht zur Kommunalwahl

Wahlberechtigt für die Wahl der Vertretung der Stadt und des Kreises sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des Landrats/der Landrätin sind **alle Deutschen** im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14.09.2009 geboren sind und
2. seit mindestens dem 29. August 2025 in der Stadt Bergisch Gladbach bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des betreffenden Wahlgebietes haben.
3. nicht nach § 8 KWahlG durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlrecht zum Integrationsgremium

Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsgremium sind **alle Ausländer**, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14.09.2009 geboren sind, sich mindestens ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem 29. August 2025 in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben und

1. nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben haben.

Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten werden in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) aufgenommen. Automatisch aufgenommen werden in das Wählerverzeichnis von Bergisch Gladbach alle Wahlberechtigten, die am 3.8.2025 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Bergisch Gladbach gemeldet sind.

Alle automatisch eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 24.8.2025 eine Wahlbenachrichtigung, der als Nachweis der Aufnahme in das Wählerverzeichnis dient. Diese Mitteilung gilt sowohl für die Haupt- als auch für eine evtl. Stichwahl und ist für diese aufzubewahren.

Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025 im Direktwahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach, An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist!

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach unter 02202 – 14 2888.

Anträge/ Einsprüche

Für bestimmte Anliegen sind im Wahlrecht formelle Anträge vorgesehen. Sie finden diese Anträge im Internet auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter <https://www.bergischgladbach.de/wahlen.aspx>. Einen formellen Antrag können Sie stellen, wenn

- Sie einen Wahlschein, bzw. Briefwahl beantragen möchten (Frist: bis 12.09.2025 – 15:00 Uhr)
- Sie sich als wahlberechtigter Unionsbürger in das Wählerverzeichnis eintragen lassen möchten. (Frist: bis 29.08.2025)
- Sie sich als Ausländer in das Wählerverzeichnis für den Integrationsrat eintragen lassen möchten (Frist bis 02.09.2025)

Briefwahl kann postalisch, online über die Homepage der Stadt oder im Direktwahlbüro beantragt werden.

Besuchen Sie unser Direktwahlbüro

Sie haben die Möglichkeit bereits vor dem Wahltermin Ihre Stimmen abzugeben.

Besuchen Sie ab dem 18. August 2025 unser Direktwahlbüro auf dem Zandersgelände:

An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten: mo-fr 10.00 – 18.00 Uhr und sa 10.00 – 15.00 Uhr (letztmalig am 12.09.2025 15.00 Uhr)

Um direkt zu wählen, muss ein Antrag ausgefüllt werden. Am besten Sie füllen die Rückseite der Wahlbenachrichtigung bereits zu Hause aus, ansonsten halten wir für Sie Blanco-Vordrucke bereit. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Wohnungswechsel ab dem 4. August 2025 bis zum 29. August 2025

1. Zuzug aus Deutschland oder aus dem Kreis
Wenn Sie neu zugezogen sind und in Bergisch Gladbach wählen möchten, müssen Sie nichts weiter tun. Wir tragen Sie automatisch in das Wählerverzeichnis ein und Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
2. Umzug innerhalb von Bergisch Gladbach
Das Stadtgebiet ist in unterschiedliche Wahlbezirke aufgeteilt. Je nachdem in welchem der 26 Wahlbezirke Sie wohnen, erhalten Sie einen anderen Stimmzettel. Bei einem Umzug kümmern wir uns um alles. Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen. Sie erhalten eine neue Wahlbenachrichtigung. Ihre bereits abgegebenen Briefwahlstimmen werden ungültig, sofern Sie in einen anderen Wahlbezirk ziehen.
3. Wegzug aus Bergisch Gladbach
Wenn Sie aus Bergisch Gladbach wegziehen, verlieren Sie bei uns Ihr Wahlrecht. Wir streichen Sie aus unserem Wählerverzeichnis. Sie werden von Ihrer neuen Gemeinde in deren Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten von dort eine neue Wahlbenachrichtigung.
4. Wohnungslose innerhalb von Bergisch Gladbach
Personen ohne festen Wohnsitz können nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Diese Personen müssen einen Antrag bis zum 25.08.2025 stellen (siehe unten).

Wohnungswechsel ab dem 30. August 2025

1. Zuzug aus Deutschland
Ein Wohnungswechsel hat keine Auswirkungen mehr. Wir nehmen keine Änderungen mehr vor. Sind weder in der alten noch in der neuen Stadt wahlberechtigt.
2. Zuzug aus dem Kreis
Sie werden für uns nur für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen, nicht aber für die Ratswahl.
3. Umzug innerhalb von Bergisch Gladbach
Ein Umzug innerhalb des Stadtgebiets hat keine Auswirkungen mehr.
4. Wegzug aus Bergisch Gladbach nach Deutschland
Sie verlieren Ihr Wahlrecht. Wir streichen Sie aus dem Wählerverzeichnis. Ihre Briefwahlstimmen werden komplett ungültig.
5. Wegzug aus Bergisch Gladbach innerhalb des Kreises
Sie verlieren Ihr Wahlrecht für die Gemeindewahlen. Wir streichen Sie aus dem Wählerverzeichnis. Bereits abgegebene Briefwahlstimmen werden komplett ungültig.

Antrag / Einspruch zur Kommunalwahl/ Integrationsratswahl am 14.09.2025

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße + Hausnummer oder „Wohnungslose“		PLZ	Wohnort

Briefwahl Wohnungslos Einbürgerung (bitte Urkunde beifügen)

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Kommune in das Wählerverzeichnis eingetragen bin oder die Eintragung beantragt habe. Mir ist bekannt, dass sich nach § 107b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107a StGB strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Bergisch Gladbach,

Datum

Unterschrift

Eingangsvermerk des Wahlbüros